



# VORZEITIGE ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

## LEISTUNGSSTARKE AUSZUBILDENDE KÖNNEN IHRE ABSCHLUSSPRÜFUNG VORZIEHEN

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann von Auszubildenden beantragt werden, wenn überdurchschnittliche Leistungen in Betrieb und Berufsschule erbracht werden. Der geschlossene Ausbildungsvertrag und das Ausbildungsende bleiben zunächst davon unberührt. Nur das Bestehen der vorgezogenen Abschlussprüfung führt zu einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

## VORAUSSETZUNG FÜR DIE VORZEITIGE ZULASSUNG

Der Auszubildende kann vor Ablauf seiner vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (lt. § 45 Abs.1 BBiG).

- Die für die Abschlussprüfung relevanten Leistungen in Betrieb und Berufsschule müssen überdurchschnittlich sein, laut gängiger Rechtsprechung gelten Leistungen im Bereich „gut“ als überdurchschnittlich. Im IHK Notenschlüssel sind dies Bewertungen mit besser als 2,4.
- Der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule sind anzuhören, sie bestätigen im Antragsformular die erbrachten überdurchschnittlichen Leistungen.
- Eine weitere Bedingung für die Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung ist, dass der Erwerb der Ausbildungsinhalte im Wesentlichen bis zum vorgezogenen Prüfungstermin möglich sein muss.

## GRENZEN DER VORZEITIGEN ZULASSUNG

Eine anspruchsvolle Berufsausbildung soll neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auch den Erwerb beruflicher Erfahrung ermöglichen. Beim Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe müssen deshalb Mindestzeiten betrieblicher Ausbildung beachtet werden, diese orientieren sich an der berufsspezifischen Regelausbildungszeit.

Regelausbildungszeit:	Mindestzeit betrieblicher Ausbildung:
3,5 Jahren	24 Monate
3 Jahren	18 Monate
2 Jahren	12 Monate

## TERMINE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG – ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZULASSUNG

Für die Winterprüfung – Antragstellung bis zum 15. August (ca. ein Jahr vor ursprünglichem Vertragsende)  
Für die Sommerprüfung – Antragstellung bis zum 15. Januar (ca. ein Jahr vor ursprünglichem Vertragsende)

Die IHK entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen, ob die Voraussetzungen für die vorzeitige Prüfungszulassung erfüllt sind. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden!